

SATZUNG

des

Schützenvereins Bavaria Langensendelbach 1921 e.V.

Inhalt:

A. Allgemeines

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Verbandszugehörigkeit

B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedsarten
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- § 8 Ehrungen

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Schützenjugend

- § 9 Beiträge
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10a Schützenjugend

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins, Rechnungsprüfung

- § 11 Die Vereinsorgane
 - § 12 Prüfung der Jahresabrechnung
 - § 13 Rechnungsprüfungsausschuss
 - § 14 Fahnenausschuss
 - § 15 Einsetzung von weiteren Ausschüssen
 - § 16 Auflösung des Vereins
-

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
Schützenverein Bavaria Langensendelbach 1921 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Langensendelbach.
3. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen, das sportliche Schießen fördern und gute Sitten und geselligen Umgang, sowie überliefertes Brauchtum pflegen.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 (BGB). Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
Kein Mitglied des Vereins darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Seine Ziele verwirklicht der Verein u.a. durch
 - a) Pflege des Schießsportes als Leibesübung
 - b) Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - c) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - d) Instandhaltung, evtl. Neubau von Schieß- u. Vereinsanlagen. Dazu ist die Unterstützung des Vereins durch Eigenleistung der Mitglieder ohne Entgelt möglich
 - e) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen etc.
 - f) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören als ordentliche Mitglieder an

- a) Aktive Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Zu a) Aktive Mitglieder:

Diese werden mit Entrichtung des Beitrages vom Verein versichert und sind dadurch gleichzeitig Mitglied des BSSB und des DSB.

Zu b) Ehrenmitglieder:

Personen, die sich um den Verein, um den Schießsport oder um die Tradition des Schützenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes vom Vereinsausschuss zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können dem Verein als nicht stimmberechtigte Jugendmitglieder beitreten und sind in der Schützenjugend organisiert (siehe § 10a).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten.

2. Bei Minderjährigen (Jugendmitgliedern) sind die Unterschriften der Erziehungsberechtigten notwendig.

Mit Erreichen des 18. Lebensjahres bestimmt das SMA über den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

3. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht es dem Bewerber frei, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod.
2. Durch Austritt.
Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht es nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Erfolgt die Kündigung zum Ende des Kalenderjahres, so ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende einzuhalten.
3. Durch Ausschluss:
Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, sowie bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, bei Nichtentrichtung des Beitrages.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören, oder im sonst Gelegenhit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

§ 8 Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft im Verein können verliehen werden
 - a) bei 25- bzw. 40-jähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Silber
 - b) bei 50-jähriger Mitgliedschaft die Vereinsnadel in Gold
2. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Schießsport können Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung des BSSB verliehen werden.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Schützenjugend

§ 9a Beiträge

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Daneben können Umlagen erhoben werden. Für Jugendmitglieder ist der Beitrag ermäßigt. Die Beitragszahlung, die Höhe des Beitrages und einer

eventuellen Umlage wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9b Aufnahmegebühr

Für die Aufnahme als ordentliche Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe wird auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jugendliche, die mindestens 2 Jahre dem Verein angehören und regelmäßig am Schießsport teilnehmen, kann die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§ 9 c Vergütung für Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu der gesetzlich festgelegten Höhe im Jahr erhalten.

Die Tätigkeitsvergütung darf nach der Auszahlung an den Verein zurückgespendet, oder durch Verzicht auf die Auszahlung an den Verein gespendet werden.

Die tatsächliche Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Beitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 10a Schützenjugend

Die Altersgrenze für die Schützenjugend ist in der Jugendordnung des BSSB geregelt. Alle Mitglieder unter dieser Altersgrenze bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem ihr Lebensalter die Altersgrenze erreicht hat. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung.

Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig.

Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet der Ausschuss endgültig.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins, Rechnungsprüfung

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

Zu 1.) Das Schützenmeisteramt besteht aus

- 3 Schützenmeistern (Vorstände)
- 1 Schatzmeister
- 1 Schriftführer
- 5 Sportschützenmeistern
- 1 Waffen- und Gerätewart
- 1 Böllerkommandant

Die drei Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.

Der 1. Schützenmeister beruft Schützenmeisteramts- und Vereinsausschusssitzungen ein. In der Mitgliederversammlung, im Vereinsausschuss und im Schützenmeisteramt führt er den Vorsitz.

Die gezielte Aufgabenverteilung der einzelnen Mitglieder des Schützenmeisteramtes ist im Geschäftsplan geregelt. Dieser ist nicht Bestandteil dieser Satzung und kann vom Vereinsausschuss nach Bedarf geändert werden.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu 2.) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Schützenmeisteramt
- b) dem Vertreter der Jugendleitung
- c) sowie zwischen den 10 bis 15 Beisitzern

Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes ebenfalls auf Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. oder 3. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 11 der Mitglieder anwesend sind. In seinen Sitzungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzung und gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Zu 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen. Die

Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) des Schatzmeisters über die Jahresabrechnung
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) der Sportschützenmeister
 - e) der Jugendleitung
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses, Wahl der Rechnungsprüfer und des Fahnen Ausschusses
4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes

Bei der Entlastung des Schützenmeisteramtes und der Wahl der Vereinsorgane führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss. Dieser besteht aus 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Die Wahl ist schriftlich durchzuführen. Über das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlausschuss Protokoll zu führen.

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn $\frac{1}{4}$ der Anwesenden das verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

Die Mitgliederversammlung ist außerhalb der gesetzlichen Schulferienzeiten einzuberufen.

§ 12 Prüfung der Jahresabrechnung

1. Die Jahresabrechnung ist unter Einbeziehung der Buchführung einer Rechnungsprüfung unterworfen.
2. Rechnungsprüfer ist der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung 2 mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Fahnenausschuss

Als Fahnenausschuss wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Fahnenträger und zwei Begleiter.
Der Fahnenausschuss hat die Aufgabe, die Vereinsfahne zu führen, dieselbe zu pflegen und in ordentlichem Zustand zu halten. Über Beschädigungen etc. ist dem Schützenmeisteramt Bericht zu erstatten.

§ 15 Einsetzung von weiteren Ausschüssen

1. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Schützenmeisteramt bestellt.

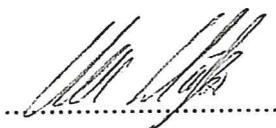
§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss seiner eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Im Falle der Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach

§ 2 in der nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben, mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Langensendelbach, 13.09.2013



Uwe Schäfer
1. Schützenmeister



Roland Hofmann
2. Schützenmeister



Frank Endler
3. Schützenmeister